

Satzung

der Stadt Meinerzhagen

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB über die Erhaltungsgebiete historischer Ortskern Meinerzhagen, Eisenbahnviadukt Derschlager Straße, Jugendzentrum/Musikschule und Gebäude „Im Hasenkamp“ 29, historischer Ortskern Valbert, Gut Listringhausen (Listringhausen 1) und Haus Langenohl (Langenohl 3)

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden 6 Teilbereiche:

Teilbereich A: historischer Ortskern Meinerzhagen

mit den Straßen Kirchplatz, Kirchstraße, Krim, Krummicker Weg und Teilen der Straßen Bahnhofstraße, Derschlager Straße, Gerichtstraße, Hauptstraße, Hochstraße, Kapellenweg, Kampstraße, Lindenstraße, Volmestraße, Zum Alten Teich und Zur Alten Post

Teilbereich B: Eisenbahnviadukt Derschlager Straße

Teilbereich C: Jugendzentrum/Musikschule (Schulplatz 7) und Gebäude Im Hasenkamp 29

Teilbereich D: historischer Ortskern Valbert

mit der Straße Im Alten Dorf und Teilen der Straßen An der Kirche, Ebbestraße, Ihnestraße, Piepenströtken, Schulstraße und Vor der Gathe

Teilbereich E: Gut Listringhausen (Listringhausen 1)

Teilbereich F: Haus Langenohl (Langenohl 3)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den als Anlage 1-4 bezeichneten, beigefügten Plänen für die einzelnen Teilbereiche im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Die Planzeichnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungstatbestände/Sachlicher Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Teilbereiche historischer Ortskern Meinerzhagen, Eisenbahnviadukt Derschlager Straße, Jugendzentrum/Musikschule und Gebäude „Im Hasenkamp“ 29, historischer Ortskern Valbert, Gut Listringhausen und Haus Langenohl aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt.

Die Teilbereiche historischer Ortskern Meinerzhagen und historischer Ortskern Valbert werden insbesondere durch die Anfang des 19. Jahrhunderts bereits nachgewiesenen und erhaltenswerten Ortsgrundrisse und das Ortsbild mit den zum Teil erhaltenswerten historischen Gebäuden gekennzeichnet.

Der Teilbereich Eisenbahnviadukt Derschlager Straße wird durch die markante und ortsbildprägende bauliche Anlage gekennzeichnet.

Der Teilbereich Jugendzentrum/Musikschule und Gebäude „Im Hasenkamp“ 29 wird durch das markante ortsbildprägende öffentliche Gebäude und das diesem in Zeitstellung und Baugestaltung räumlich zugeordnete Wohngebäude, beide in städtebaulich exponierter Lage, charakterisiert.

Die in der freien Landschaft gelegenen Teilbereiche Gut Listringhausen (Listringhausen 1) und Haus Langenohl (Langenohl 3) werden durch die baulichen Anlagen, die das Bild der umliegenden Landschaft prägen, charakterisiert.

In allen vorgenannten Teilbereichen befinden sich das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägende, erhaltenswerte bauliche Anlagen. Im Einzelnen können z.B. Gebäude mit ihrer Baugestalt - wie z.B. Kubatur, Proportionen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Fenstergliederung, Fensterformen -, ihren Bauteilen - wie z.B. Dacheindeckung oder Türen - oder ihrer Gebäudestellung aber auch historische Stütz- und Einfriedungsmauern aus Naturstein, historische Garten-/Friedhofsanlagen mit ihrem Grundriss und ihrer baulichen Ausstattung, historische Brückenbauwerke in Form und Materialität und historische Skulpturen erhaltenswert sein.

Aufgrund dieser Satzung bedürfen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nach § 172 Abs. 3 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Neu errichtete bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen die städtebauliche Gestalt des Gebietes nicht beeinträchtigen. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf mithin nur dann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Genehmigung. Eine Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn das Vorhaben ansonsten verfahrensfrei und nicht genehmigungsbedürftig nach den Regelungen der Landesbauordnung ist.

Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Meinerzhagen erteilt, es sei denn, dass eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist. In diesem Fall ist die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung Teil des bauordnungsrechtlichen Verfahrens.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§172 Absatz 1 Satz 1) ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

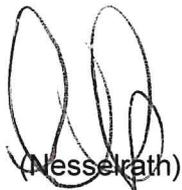
§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) gemäß § 39 h Bundesbaugesetz vom 28.12.1982 aufgehoben.

Meinerzhagen, den  .06.2021

Der Bürgermeister


(Nesselrath)

